

Rundschreiben 10/2023 (VA) - Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG

Bonn, den 01.12.2023

Das Rundschreiben gibt Erläuterungen zu den fachlichen und persönlichen Anforderungen, die an die Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans gestellt werden und den damit verbundenen Anzeigepflichten auf der Grundlage des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG).

Inhaltsübersicht

| | | |
|-----|--|----|
| I. | Anzeigepflicht und erforderliche Unterlagen..... | 5 |
| 1. | Allgemeine Hinweise zu den Anzeigepflichten..... | 5 |
| 2. | Anzeigepflichtiger Personenkreis..... | 6 |
| a. | Anzeige der erstmaligen Bestellung..... | 6 |
| b. | Anzeige der wiederholten Bestellung bei demselben Unternehmen..... | 7 |
| c. | Anzeige der Bestellung bei einem weiteren Unternehmen..... | 7 |
| d. | Anzeige der Neubestellung im Zuge von Umwandlungen..... | 7 |
| 3. | Anzeigepflicht bei Bestellung..... | 7 |
| a. | Erforderliche Unterlagen..... | 8 |
| b. | Unterlagen im Einzelnen..... | 8 |
| (1) | Lebenslauf..... | 8 |
| (2) | Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“..... | 9 |
| (3) | „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland..... | 11 |
| (a) | Generelle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen..... | 11 |
| (b) | Spezielle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen..... | 12 |
| (4) | Auszug aus dem Gewerbezentralregister..... | 13 |
| (5) | Ggf. Fortbildungsnachweise..... | 14 |
| 4. | Anzeigepflicht bei Ausscheiden..... | 14 |
| 5. | Übersicht über die Zusammensetzung des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans..... | 15 |
| II. | Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen..... | 15 |
| 1. | Fachliche Eignung..... | 16 |

| | | |
|------|--|----|
| a. | Vertreter in mitbestimmten Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen..... | 17 |
| b. | Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung | 17 |
| c. | „geborene“ Mitglieder | 17 |
| d. | Fortbildung..... | 17 |
| e. | Weiterbildung..... | 17 |
| 2. | Zuverlässigkeit..... | 18 |
| 3. | Interessenkonflikte..... | 18 |
| 4. | Zeitliche Verfügbarkeit | 19 |
| 5. | Mandatsbegrenzungen..... | 19 |
| a. | Höchstzahl der Kontrollmandate..... | 20 |
| b. | Privilegierung | 20 |
| c. | Ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen..... | 20 |
| d. | Keine Wechselwirkung..... | 20 |
| e. | „Altmandate“ | 20 |
| 6. | Aufsichtliche Maßnahmen | 20 |
| 7. | Besondere Beachtung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes | 21 |
| III. | Kenntnisse im Gremium..... | 21 |
| 1. | Selbsteinschätzung..... | 21 |
| a. | Anforderungen an die Selbsteinschätzung | 22 |
| b. | Zeitpunkt/ Turnus der Selbsteinschätzung(en)..... | 22 |
| 2. | Jährlicher Entwicklungsplan | 23 |
| IV. | Pflichten von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen | 23 |
| V. | Schriftliche interne Leitlinien..... | 24 |

- 1 Das Rundschreiben gibt Erläuterungen zu den fachlichen und persönlichen Anforderungen, die an die Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans gestellt werden und den damit verbundenen Anzeigepflichten auf der Grundlage des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) vom 01.04.2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist.
 - 2 Dieses Rundschreiben richtet sich an alle der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) nach dem VAG unterstehenden
 - Versicherungsunternehmen (§ 7 Nr. 33 VAG),
 - Pensionsfonds (§ 236 VAG),
 - Versicherungs-Holdinggesellschaften (§ 7 Nr. 31 VAG),
 - Unternehmen im Sinne des § 293 Abs. 4 VAG,
 - Versicherungs-Zweckgesellschaften (§ 168 Abs. 1 Satz 1 VAG) und
 - Gemischte Finanzholding-Gesellschaften (§ 7 Nr. 10 VAG)(je ein Unternehmen)
- nach Maßgabe der folgenden Ausführungen.
- 3 Für kleine Versicherungsunternehmen (§ 211 VAG), Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (§ 232, 236 VAG) und Sterbekassen (§ 218 VAG) sind hinsichtlich der Anforderungen an die Qualifikation von Mitgliedern eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans die jeweils einschlägigen Vorschriften des VAG anzuwenden. Die spezifischen Besonderheiten des jeweiligen Geschäftsmodells werden berücksichtigt.
 - 4 Für alle anderen Unternehmen sind neben den Bestimmungen des VAG auch die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2015/35](#) (DVO) und die [EIOPA-Leitlinien zum Governance-System \(EIOPA-BoS-14/253 DE\)](#) einschließlich des [Technischen Anhangs](#) zu beachten.
 - 5 Für übergeordnete Unternehmen an der Spitze eines Finanzkonglomerats ist die Verweisung aus § 25 Abs. 1 Satz 3 Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG) i.V.m. § 275 Abs. 1 Satz 1 VAG i.V.m. § 24 VAG maßgeblich.
 - 6 Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen müssen die Mitglieder der Geschäftsleitung des Unternehmens angemessen kontrollieren, überwachen und die Entwicklung des Unternehmens aktiv begleiten. Bei der Kontrolle und Beratung ist sowohl die Zweckmäßigkeit als auch die Rechtmäßigkeit der Geschäftsleitung zu betrachten. Die Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans müssen jederzeit in der Lage sein, die von dem Unternehmen getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen.
 - 7 Kommen sie diesen Aufgaben und Pflichten nicht nach und verletzen dadurch die Sorgfaltspflichten eines ordentlich und gewissenhaft handelnden Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, sind die Organmitglieder dem Unternehmen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet. Je nach Art der Pflichtverletzung können ebenfalls aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Mitgliedern des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans oder gar der Erlaubniswiderruf gegenüber dem Unternehmen erfolgen.
 - 8 Bei den einschlägigen normativen Regelungen und den darauf basierenden Inhalten des Rundschreibens sind zahlreiche Besonderheiten auf verschiedenen Ebenen von Bedeutung. Es sind unterschiedliche Rechtsgebiete auf nationaler Ebene wie Aufsichtsrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Mitbestimmungsrecht aber auch europäische Vorschriften gleichzeitig im Blick zu halten, die sich teilweise berühren, interferieren oder sich modifizieren. Daraus können Spannungsfelder entstehen, die nicht immer einer allgemeinen und umfassenden Lösung zugänglich sind und eine Einzelfallbetrachtung erforderlich machen.
 - 9 Das Rundschreiben soll bei der Berücksichtigung der vielfältigen Aspekte zugleich lesbar sein und einen

maßvollen Umfang haben. Daher sind - wenn auch in den einzelnen Abschnitten nicht immer ausdrücklich erwähnt - die jeweiligen Besonderheiten, wie sie bspw. bei kleineren Vereinen (§ 210 VAG), Sterbekassen (§ 218 VAG), Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (§§ 232, 236 VAG) und kleinen Versicherungsunternehmen (§ 211 VAG) gelten, zu beachten.

10 Dieses Rundschreiben ersetzt die bislang als Merkblatt formulierte Veröffentlichung vom 06.12.2018.

11 Hinsichtlich der Erwartungen der Bundesanstalt an die Ausgestaltung wesentlicher Bereiche der Geschäftsorganisation wird auf die folgenden Rundschreiben in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen, derzeit:

- [Rundschreiben 2/2017 \(VA\) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen \(MaGo\), inkl. der auf der verlinkten Internetseite veröffentlichten dazugehörigen FAQ](#)
- [Rundschreiben 01/2020 \(VA\) Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von kleinen Versicherungsunternehmen nach § 211 VAG \(MaGo für kleine VU\)](#)
- [Rundschreiben 08/2020 \(VA\) - Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung \(MaGo für EbAV\)](#)

(Zum Anwendungsbereich der jeweiligen „MaGo-Rundschreiben“ siehe jeweils dort unter Abschnitt 2 „Anwendungsbereich und Begriffsdefinitionen“)

Hinweis zu thematisch verwandten Veröffentlichungen der Bundesanstalt auf der Grundlage anderer Aufsichtsgesetze

Bei thematisch verwandten Veröffentlichungen der Bundesanstalt auf der Grundlage von Aufsichtsgesetzen anderer Finanzsektoren (z.B. Kreditwesengesetz) ist zu beachten, dass auch bei inhaltlichen Ähnlichkeiten die Besonderheiten des jeweiligen Aufsichtsbereichs zu beachten sind. Dies beruht insbesondere auf

- teils inhaltlich unterschiedlichen europäischen und nationalen gesetzlichen Regelungen,
- auch infolgedessen anderen Leitlinien der jeweils zuständigen europäischen Aufsichtsbehörde sowie
- unterschiedlichen institutionellen Aufsichtsstrukturen und damit einhergehenden Verwaltungsabläufen. So sind im Gegensatz zur Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht im Bereich der Aufsicht über Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute neben der Bundesanstalt sowohl die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank als auch die Prüfungsverbände in unterschiedlicher Form beteiligt.

Hinweis zum Datenschutz:

Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung der Bundesanstalt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten im Rahmen von Bestellungsanzeigen sind auf der Internet-Seite der Bundesanstalt www.bafin.de in der Rubrik [Die BaFin/Datenschutz/Informationen zur Datenverarbeitung](#) zu finden.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Anzeige der Bestellung von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsratsorganen finden Sie [hier](#).

I. Anzeigepflicht und erforderliche Unterlagen

1. Allgemeine Hinweise zu den Anzeigepflichten

- 12 Die nach dem VAG zu erstattende Anzeige und die beizufügenden Unterlagen sind durch das Unternehmen bei der Bundesanstalt einzureichen.
- 13 Ohne entsprechende gegenteilige Mitteilung geht die Bundesanstalt davon aus, dass seitens des Unternehmens die vorgesehenen Schritte nach den relevanten gesetzlichen und unternehmensinternen Vorgaben durchgeführt wurden und dass nach Kenntnis der Vertretungsberechtigten des Unternehmens die als Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans vorgesehene Person ihrerseits alles Notwendige (wie bspw. die Beantragung eines Behördenführungszeugnisses und eines Gewerbezentralregisterauszugs) veranlasst hat.
- BaFin-Registernummer:**
Die Registernummer ist eine vierstellige Zahl, die die Bundesanstalt jedem Unternehmen für interne Ordnungszwecke zuordnet. Sie ist in der [BaFin-Unternehmensdatenbank](#) als „ID“ aufgeführt.
- 14 Für eine eindeutige Zuordnung einer Anzeige und der erforderlichen Unterlagen sind als Verwendungszweck die vierstellige BaFin-Registernummer und der Name des Unternehmens anzugeben.
- 15 Die Anzeige sowie alle beizufügenden Unterlagen sind – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Ausnahmen – in deutscher Sprache einzureichen. Soweit Unterlagen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, bedarf es – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Ausnahmen – zusätzlich zum fremdsprachigen Ausgangsdokument einer Übersetzung. Unter Umständen ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten bzw. beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung erforderlich. Das zuständige Fachreferat der Bundesanstalt kann – nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – auf die Übersetzung von Unterlagen in englischer Sprache verzichten.
- 16 Die Anzeige der Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist **unverzüglich** zu erstatten; darunter versteht die Bundesanstalt einen Zeitraum von **zwei Wochen** ab Bestellung.
- 17 Der Lebenslauf, das Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“ und ggf. Nachweise über Fortbildung(en) sollen zusammen mit der Anzeige bei der Bundesanstalt eingereicht werden. Das Behördenführungszeugnis und der Gewerbezentralregisterauszug sind spätestens zum Zeitpunkt der Bestellungsanzeige zu beantragen. Sofern der Gewerbezentralregisterauszug schon vorliegt, ist auch er mit der Anzeige einzureichen. Das Behördenführungszeugnis wird direkt vom Bundesamt für Justiz (BfJ) an die Bundesanstalt geschickt.
- 18 Die Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt der Bestellungsanzeige **nicht älter als drei Monate** sein. Dies entspricht auch der Regelung in Art. 43 Abs. 3 der Richtlinie 2009/138/EG vom 25.11.2009. Maßgeblich hierfür ist das Ausstellungsdatum der jeweiligen Unterlage.
- 19 Wenn bei der Bundesanstalt bereits eine Unterlage derselben Person aus einem vorhergehenden Anzeigeverfahren vorliegt und zwischenzeitlich weder eine Änderung eingetreten ist noch andere oder weitere Gesichtspunkte für das aktuelle Anzeigeverfahren relevant geworden sind, kann die Unterlage innerhalb eines Zeitraumes von **zwölf Monaten** ab dem Ausstellungsdatum für weitere Anzeigen herangezogen werden.
- 20 Sofern aufgrund eines Wohnsitzes im Ausland zuverlässigkeitsrelevante amtliche Dokumente in einem früheren Anzeigeverfahren bei der Bundesanstalt eingereicht wurden, müssen sie bei späteren Anzeigen dann nicht mehr erneut bei der Bundesanstalt eingereicht werden, wenn der Wohnsitz im Ausland nicht

mehr besteht und die bisher eingereichten Unterlagen ein Ausstellungsdatum ausweisen, das nach Beendigung des ausländischen Wohnsitzes liegt.

- 21 Beispiel zur Veranschaulichung: Person X mit deutscher Staatsangehörigkeit hatte von 2012 bis 2016 seinen Wohnsitz im Ausland, ab 2017 dann ausschließlich im Inland. Im Jahr 2019 erfolgte vom Unternehmen die erstmalige Anzeige der Bestellung zum Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans. Dabei wurden – neben dem Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde und dem Gewerbezentralregisterauszug – auch die „entsprechenden Unterlagen“ aus dem Ausland eingereicht. Im Jahr 2024 erfolgt unternehmensseitig die Anzeige der wiederholten Bestellung zum Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsratsorgans. Nicht erneut einzureichen sind die „entsprechenden Unterlagen“ aus dem Ausland, da es sich insoweit um einen abgeschlossenen Zeitraum in der Vergangenheit handelt, für den bereits „entsprechende Unterlagen“ eingereicht wurden. Aktualisiert einzureichen sind demgegenüber das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde und der Gewerbezentralregisterauszug, da die bisher eingereichten Unterlagen älter als zwölf Monate sind.
- 22 Die Bundesanstalt kann weitere oder aktualisierte Unterlagen und Auskünfte anfordern, soweit es im Einzelfall erforderlich erscheint.
- 23 Die Kosten für die beizubringenden Unterlagen werden nicht von der Bundesanstalt übernommen.

2. Anzeigepflichtiger Personenkreis

a. Anzeige der erstmaligen Bestellung

- 24 Die Bestellung eines Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans durch das zuständige Organ oder Gremium ist der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige ist durch das Unternehmen abzugeben.
- 25 Die Anzeigepflicht gilt auch für Mitglieder eines fakultativen Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans.
- 26 Bei Unternehmen in der Rechtsform der SE mit einem monistischen System i.S.d. §§ 20 ff. des SE-Ausführungsgesetzes (SEAG) sind die Mitglieder des Verwaltungsrats i.S.d. §§ 22 ff. SEAG aufsichtsrechtlich als Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einzuordnen.
- 27 Die Anzeigepflicht gilt auch für **Stellvertreter von Mitgliedern** eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans zum Zeitpunkt ihrer Wahl, unabhängig von ihrem tatsächlichen Einsatz, sofern Stellvertreter von Mitgliedern gesetzlich zugelassen sind, wie dies bei kleineren Vereinen i.S.v. § 210 VAG der Fall ist. Unter einem stellvertretenden Mitglied versteht die Bundesanstalt eine Person, die für den Fall der kurzfristigen Verhinderung des eigentlichen Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bestellt worden ist und dessen Funktion solange übernimmt.
- 28 Von Stellvertretern sind **Ersatzmitglieder** zu unterscheiden. Hierunter versteht die Bundesanstalt eine Person, die das eigentliche Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ersetzt, wenn Letzteres dauerhaft aus dem Organ ausscheidet. Ein Ersatzmitglied muss sämtliche Voraussetzungen für die Ausübung des Mandats erst dann erfüllen, wenn es tatsächlich zum Nachrücken des Ersatzmitglieds kommt. Die Anzeigepflicht besteht ebenfalls erst zu diesem Zeitpunkt.

Rechtsgrundlagen:

§ 24 Abs. 1 und 2, § 47 Nr. 1, § 67 Abs. 2 Satz 1, auch i.V.m. Abs. 4, § 168 Abs. 2, § 212 Abs. 3 Nr. 7, § 224 Abs. 2 Satz 4 Nrn. 2 und 9, § 232 Abs. 1, auch i.V.m. § 237, § 293 Abs. 1 Satz 1 VAG

b. Anzeige der wiederholten Bestellung bei demselben Unternehmen

29 Die wiederholte Bestellung zum Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bei demselben Unternehmen ist anzeigepflichtig.

30 Alle Unterlagen sind grundsätzlich aktualisiert einzureichen, mit folgenden Erleichterungen:

- Einzureichen sind nach derzeitiger Verwaltungspraxis der BaFin grundsätzlich nicht solche Unterlagen, die sich auf die fachliche Eignung beziehen (z.B. Lebenslauf), sondern nur solche, die für die Zuverlässigkeitsprüfung relevant sind. Dies umfasst:
 - Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“ vom Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans
 - „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ und/oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Klarstellend der Hinweis, dass die unter I.1 in den Randnummern 19 und 20 beschriebene Erleichterungen Anwendung finden.

c. Anzeige der Bestellung bei einem weiteren Unternehmen

31 Sofern das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans zusätzlich zu einem schon bestehenden Mandat bei einem weiteren Unternehmen als Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bestellt wurde, sind grundsätzlich alle Unterlagen aktualisiert einzureichen. Auf die unter I.1. in den Randnummern 19 und 20 beschriebenen Erleichterungen wird hingewiesen.

d. Anzeige der Neubestellung im Zuge von Umwandlungen

32 Soweit im Zuge von Unternehmensumwandlungen die Neubestellung eines Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans erfolgt, ist eine Anzeige erforderlich. Wann eine solche Neubestellung vorliegt, richtet sich nach den umwandlungs- bzw. gesellschaftsrechtlichen Vorschriften.

33 Für den Fall eines Rechtsformwechsels des Unternehmens nach dem Umwandlungsgesetz bei fortgesetzter bzw. unveränderter Zusammensetzung des Aufsichts- oder Verwaltungsrats und Kontinuität des betriebenen Versicherungsgeschäfts ist keine Bestellungsanzeige zu erstatten. Im Falle der Verschmelzung muss das übernehmende Unternehmen anzeigen, dass ein Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans des übertragenden Unternehmens bei dem übernehmenden Unternehmen als Mitglied bestellt werden soll.

34 Ist eine Bestellungsanzeige erforderlich, sind grundsätzlich alle Unterlagen aktualisiert einzureichen. Auf die unter I.1. in den Randnummern 19 und 20 beschriebenen Erleichterungen wird hingewiesen.

3. Anzeigepflicht bei Bestellung

35 In der Anzeige ist das Datum anzugeben, zu dem das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bestellt wurde.

a. Erforderliche Unterlagen

36 Der Bestellsanzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Lebenslauf vom Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans
- (2) Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“ vom Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans
- (3) „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ und/ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland
- (4) Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- (5) Nachweise über Fortbildung(en)
- (6) Selbsteinschätzung (s.u. Ziffer III.1.)

37 Hinweis: Die Behördenführungszeugnisse werden vom Bundesamt für Justiz direkt an die Bundesanstalt übersandt.

38 Die Bundesanstalt stellt auf ihrer Internetseite als Anlage zu diesem Rundschreiben eine Checkliste zur Verfügung, anhand derer das anzeigende Unternehmen die Vollständigkeit der beizufügenden Unterlagen überprüfen kann.

39 Allgemeine Hinweise zur Kommunikation mit der Versicherungsaufsicht finden sich auf der Internetseite der Bundesanstalt, derzeit [hier](#).

40 Sobald ein elektronisches Einreichungsverfahren für Anzeigen und Änderungsmitteilungen etabliert ist, sind Anzeigen und Änderungsmitteilungen (je einschließlich der vom Unternehmen bei der Bundesanstalt einzureichenden Unterlagen) darüber einzureichen. Nähere Einzelheiten hierzu wird die Bundesanstalt zu gegebener Zeit auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

b. Unterlagen im Einzelnen

(1) Lebenslauf

41 Der Bestellsanzeige ist ein aussagekräftiger Lebenslauf beizufügen. Der mit Datum zu versehenen Lebenslauf des Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans muss lückenlos, vollständig und wahr sein. Derzeit¹ ist eine Unterzeichnung mit elektronischem Faksimile (eingescannte Unterschrift) grundsätzlich ausreichend. Der Lebenslauf hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name, sämtliche Vornamen, ggf. Geburtsname, zwischenzeitlich geführte Namen
- Geburtstag, Geburtsort
- Wohnsitz(e)
- Staatsangehörigkeit(en)
- eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung
- die Namen aller Unternehmen, für die die Person tätig ist oder tätig gewesen ist
- Angaben zur Art und Dauer der jeweiligen Tätigkeit, einschließlich Nebentätigkeiten

Rechtsgrundlagen:

Technischer Anhang zu den EIOPA-Leitlinien zum Governance-System.

Die europäischen Regelungen enthalten detaillierte Vorgaben dazu, welche Angaben gegenüber der Aufsichtsbehörde zu machen sind.

¹ Im Übrigen wird auf die [Hinweise zur Kommunikation mit der Versicherungsaufsicht](#) verwiesen. Sobald ein standardisiertes elektronisches Einreichungsverfahren für Anzeigen und Änderungsmitteilungen etabliert ist, sind Anzeigen und Änderungsmitteilungen (je einschließlich der vom Unternehmen bei der Bundesanstalt einzureichenden Unterlagen) darüber einzureichen. Nähere Einzelheiten hierzu wird die Bundesanstalt zu gegebener Zeit auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

- Angaben zu Sprachkenntnissen.
- 42 Der Schwerpunkt des Lebenslaufs hat auf den Stationen des Berufslebens zu liegen. Bei den einzelnen beruflichen Stationen sind insbesondere
- die konkrete Position
 - Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils mit Monat und Jahr
 - der Name und Sitz des Unternehmens (bei beaufsichtigten Unternehmen mit der Register-Nummer) sowie Art und Umfang des Geschäftsmodells (bspw. regional tätiger Hagelversicherer, national tätiger Krankenversicherer, international tätiger Rückversicherer)
 - der Ort der Tätigkeit

anzugeben.

- 43 Wenn das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in den letzten zehn Jahren seinen Wohnsitz außerhalb Deutschlands hatte, sind der jeweilige Zeitraum und der jeweilige Staat anzugeben. Weiterhin ist anzugeben, wenn der Hauptwohnsitz und der Ort der beruflichen Tätigkeit nicht innerhalb desselben Staates lagen. Diese Informationen sind für die Bundesanstalt insofern relevant, als dies Auswirkungen auf die einzureichenden Registerauszüge (s.u. I.3.c.(3) und (4)) hat.

(2) Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“

- 44 Die Bundesanstalt stellt auf ihrer Internetseite das Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“ für die abzugebenden Erklärungen der als Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bei Unternehmen vorgesehenen Personen bereit:
- Erklärung über Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren,
 - hoheitliche Sanktionen²,
 - gewerbe- oder vermögensrechtliche Verfahren sowie Verfahren über die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zu freien Berufen, soweit das jeweilige Verfahren relevant für die Beurteilung der Zuverlässigkeit sein kann (z.B. § 35 Gewerbeordnung, Insolvenzverfahren, Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse, § 46 Steuerberatungsgesetz, § 20 Wirtschaftsprüferordnung oder § 14 Bundesrechtsanwaltsordnung)
 - Erklärung über Angehörigkeitsverhältnisse
 - Erklärung über Geschäftsbeziehungen
 - Erklärung über bedeutende Beteiligungen im Sinne von § 7 Nr. 3 VAG
 - Übersicht zu weiteren Mandaten.

- 45 Das mit Datum zu versehenende Formular ist sowohl bei der Bestellanzeige als auch aktualisiert bei etwaigen später eintretenden Veränderungen einzureichen. Derzeit³ ist eine Unterzeichnung mit elektronischem Faksimile (eingescannte Unterschrift) grundsätzlich ausreichend.

² Unter „hoheitliche Sanktionen“ fallen zum einen die Fälle des § 7a VAG, die zur Unzuverlässigkeit (S. 1) bzw. in der Regel zur Unzuverlässigkeit führen (S. 2 und 3). Zum anderen sind auch vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen anzugeben, so dass hierunter auch hoheitliche Sanktionen von offiziellen Stellen außerhalb der Europäischen Union fallen.

³ Im Übrigen wird auf die [Hinweise zur Kommunikation mit der Versicherungsaufsicht](#) verwiesen. Sobald ein standardisiertes elektronisches Einreichungsverfahren für Anzeigen und Änderungsmitteilungen etabliert ist, sind Anzeigen und Änderungsmitteilungen (je einschließlich der vom Unternehmen bei der Bundesanstalt einzureichenden Unterlagen) darüber einzureichen. Nähere Einzelheiten hierzu wird die Bundesanstalt zu gegebener Zeit auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

- 46 In der Erklärung können anhängig gewesene Strafverfahren unberücksichtigt bleiben,
- die mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden
 - die wegen eines dauerhaften Verfahrenshindernisses eingestellt wurden
 - die mit einem Freispruch beendet worden sind
 - bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister (BZR) zu entfernen oder zu tilgen ist oder
 - die gemäß § 53 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) nicht angegeben werden müssen.
- 47 Nach den §§ 153 und 153 a Strafprozessordnung (StPO) sowie sonstige (vorläufig) eingestellte Strafverfahren sind dagegen – mit Ausnahme von Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO – anzugeben, da sich aus solchen Verfahren Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit ergeben können, insbesondere bei Verfahren im Zusammenhang mit strafbewehrten Verstößen gegen einschlägiges Aufsichtsrecht, Vermögens- oder Insolvenzstraftaten oder Steuerdelikten. Diese Verfahren müssen jedoch dann nicht angegeben werden, wenn sie vor mehr als fünf Jahren vor dem Beginn des Jahres, in dem die Anzeige eingereicht wird, mit einer Geldbuße, Auflage, Weisung oder sonstigen Entscheidung abgeschlossen worden sind.
- 48 Ferner können in der Erklärung anhängig gewesene gewerbezentralregisterrelevante Bußgeld- oder andere Verwaltungsverfahren unberücksichtigt bleiben,
- die mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden
 - die wegen eines dauerhaften Verfahrenshindernisses eingestellt wurden
 - die mit einem Freispruch beendet worden sind
 - die gemäß §§ 152, 153 Gewerbeordnung (GewO) aus dem Gewerbezentralregister zu entfernen oder zu tilgen sind
 - hinsichtlich Entscheidungen zur Rücknahme oder zum Widerruf der Zulassung zu freien Berufen, wenn der Grund für die Rücknahme oder den Widerruf vor mehr als fünf Jahren entfallen ist oder
 - wenn Sie in dem betreffenden Verwaltungsverfahren von dem Vorwurf entlastet wurden.
- 49 Vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen hinsichtlich Straf-, Bußgeld- und sonstigen Verwaltungsverfahren sind ebenfalls anzugeben.
- 50 Die Angaben müssen vollständig und richtig sein. Soweit Verfahren anzugeben sind, sind Kopien der Urteile, Beschlüsse, Bescheide oder sonstige relevante Unterlagen beizufügen. Die Bundesanstalt behält sich vor, ggf. weitere Auskünfte bei den zuständigen Stellen einzuholen.
- 51 In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, Kontakt mit dem zuständigen Fachreferat der Bundesanstalt aufzunehmen. Zur Beurteilung etwaiger Interessenkonflikte hat das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ferner Angehörigkeitsverhältnisse zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung und den Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans offenzulegen. Daneben sind Angaben zu bedeutenden Beteiligungen im Sinne des § 7 Nr. 3 VAG des Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und von Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) an dem Unternehmen selbst und anderen Unternehmen, die Anteile an dem Unternehmen halten, zu machen.

52 Soweit (i) das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, (ii) ein Angehöriger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB oder (iii) ein von dem Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder dessen Angehörigem im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB geleitetes anderes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zum anzeigenden Unternehmen unterhält, aus denen sich eine wirtschaftliche Abhängigkeit von dem anzeigenden Unternehmen ergeben kann, sind die Art und der Umfang zu beschreiben.

Angehörige i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB:

a) Verwandte und Verschwägere gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,

b) Pflegeeltern und Pflegekinder.

53 Der Leitung eines anderen Unternehmens stehen das Halten von 10% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an dem anderen Unternehmen oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses anderen Unternehmens gleich (Orientierung an § 7 Nr. 3 VAG).

(3) „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland

(a) Generelle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen

54 Das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans muss abhängig von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (Belegart „O“) des Bundesamts für Justiz (BfJ) gemäß § 30 Abs. 5 BZRG („Behördenführungszeugnis“), ein „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ gemäß §§ 30 Abs. 5, 30b BZRG („Europäisches Behördenführungszeugnis“) und/ oder entsprechende Führungszeugnisse oder Bescheinigungen über von Aufsichtsbehörden des Wohnsitzstaates vorgenommene Zuverlässigkeitsprüfungen nach Abstimmung mit dem jeweiligen Fachreferat der Bundesanstalt („entsprechende Unterlagen“) einreichen.⁴

Bundeszentralregister (BZR)

Beim Bundesamt für Justiz (BfJ) wird das Bundeszentralregister geführt, die Einzelheiten dazu sind im Bundeszentralregistergesetz (BZRG) geregelt. In dem Register werden strafgerichtliche Verurteilungen, Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten, Vermerke über Schuldunfähigkeit und Feststellungen deutscher Gerichte und Behörden eingetragen. Die Eintragungen werden unter im BZRG geregelten Bedingungen wieder entfernt. Jede Person kann ein Führungszeugnis über sich beantragen, unter gewissen Voraussetzungen können auch Behörden Auskunft verlangen.

55 Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, die in den letzten zehn Jahren Wohnsitz in verschiedenen Staaten hatten, müssen die Führungszeugnisse und entsprechende Unterlagen aus jedem dieser Staaten beibringen. Etwaige rechtliche Hindernisse für eine Beibringung sind dem jeweiligen Fachreferat der Bundesanstalt substantiiert darzulegen.

56 In Staaten, in denen ein Führungszeugnis von einer öffentlichen Stelle ausgestellt wird, darf es nicht durch andere Unterlagen ersetzt werden.

⁴ Das (europäische) Behördenführungszeugnis wird vom BfJ direkt an die Bundesanstalt übersandt. Demgegenüber sind die entsprechenden Unterlagen aus dem Ausland – ebenso wie der Gewerbezentralregisterauszug – vom Unternehmen an die Bundesanstalt zu übermitteln. Hierfür gelten derzeit die [Hinweise zur Kommunikation mit der Versicherungsaufsicht](#). Sobald ein standardisiertes elektronisches Einreichungsverfahren für Anzeigen und Änderungsmitteilungen etabliert ist, sind Anzeigen und Änderungsmitteilungen (je einschließlich der vom Unternehmen bei der Bundesanstalt einzureichenden Unterlagen) darüber einzureichen. Nähere Einzelheiten hierzu wird die Bundesanstalt zu gegebener Zeit auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

57 Das „Behördenführungszeugnis“ ist nicht mit dem „Erweiterten Führungszeugnis“ gemäß § 30a BZRG zu verwechseln.

58 Der Antrag für ein „Behördenführungszeugnis“ und ein „Europäisches Behördenführungszeugnis“ muss durch das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans selbst bei der örtlichen Meldebehörde (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BZRG) oder elektronisch beim BfJ (§ 30c BZRG) gestellt werden. Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können den Antrag unmittelbar beim BfJ als Registerbehörde stellen (§ 30 Abs. 3 Satz 1 BZRG). Die Bearbeitungsdauer beträgt den Angaben auf der [Internetseite](#) des BfJ zufolge in der Regel ein bis zwei Wochen. Der Antrag ist so rechtzeitig beim BfJ zu stellen, dass das „Behördenführungszeugnis“ bzw. das „Europäische Behördenführungszeugnis“ zeitnah zu der Anzeige des Unternehmens bei der Bundesanstalt eingeht.

Europäisches Behördenführungszeugnis

Seit dem 27.04.2012 können Europäische Behördenführungszeugnisse beantragt werden, nachdem der deutsche Gesetzgeber mit § 30b des BZRG, welches zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert wurde, die Vorgaben des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (Abl. L 93 vom 07.04.2009, S. 23) umgesetzt hat.

Das BfJ hat auf seiner [Internetseite](#) Erläuterungen zum Europäischen Führungszeugnis veröffentlicht.

59 Damit die Bundesanstalt die eingehenden Führungszeugnisse dem Unternehmen zuordnen kann, bei dem das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bestellt worden ist, sind als Verwendungszweck **die vierstellige BaFin-Registernummer** und der Name des Unternehmens anzugeben.

Sowohl das „Behördenführungszeugnis“ als auch das „Europäische Behördenführungszeugnis“ werden vom BfJ direkt an die Bundesanstalt übersandt.

(b) Spezielle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen

60 Im Einzelnen sind folgende Behördenführungszeugnisse und ggf. entsprechende Unterlagen einzureichen:

| Personen mit... | | Unterlagen |
|---|---|---|
| deutscher Staatsangehörigkeit und... | Wohnsitz in Deutschland | Ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes "Behördenführungszeugnis" |
| | Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat | Ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“ und „entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat |
| Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und... | Wohnsitz in Deutschland | Ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Europäisches Behördenführungszeugnis“ |
| | Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat | „Entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat |
| Staatsangehörigkeit eines Drittstaates und... | Wohnsitz in Deutschland | Ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Europäisches Behördenführungszeugnis“ |
| | Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat | „Entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat |

(4) Auszug aus dem Gewerbezentralregister

61 Weiterhin ist ein Auszug aus dem GZR gemäß § 150 Gewerbeordnung (GewO) bei der Bundesanstalt einzureichen.⁵

62 Der Antrag für einen Auszug aus dem GZR muss durch die Person selbst bei der zuständigen örtlichen Behörde - i.d.R. Meldebehörde oder Gewerbeaufsichtsamt - (§§ 150 Abs. 2, 155 Abs. 2 GewO i.V.m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften) oder elektronisch beim BfJ (§ 150e GewO) gestellt werden. Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, können den Antrag unmittelbar beim BfJ als Registerbehörde stellen (§ 150 Abs. 3 GewO). Es ist darauf zu achten, dass ein Registerauszug als natürliche Person beantragt wird.

Gewerbezentralregister (GZR)

Beim BfJ wird ein GZR geführt, die Einzelheiten dazu sind in §§ 149 ff der Gewerbeordnung (GewO) geregelt. In dem Register werden Behördenentscheidungen, Bußgeldentscheidungen und strafgerichtliche Verurteilungen im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eingetragen. Dies sind z.B. der Widerruf einer Gewerbeerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit, Bußgeldentscheidungen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit oder Verurteilungen aufgrund des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Die Eintragungen werden unter in der GewO geregelten Bedingungen getilgt/ entfernt. Jede Person kann einen Registerauszug über sich beantragen, unter gewissen Voraussetzungen können auch Behörden Auskunft verlangen.

63 Es sind folgende Ausfüllhinweise für den amtlichen Vordruck GZR 3 der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung (2. GZRVwV - Ausfüllanleitung -) vom 29.07.1985 zu beachten:

- im Feld 01 Beleg-Art ist die Schlüsselzahl „1“ einzutragen
- im Feld 20 bleiben beide Kästchen leer.

64 Damit die Bundesanstalt eventuell separat eingehende Auszüge aus dem GZR dem Unternehmen zuordnen kann, bei dem das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bestellt worden ist, sind als Verwendungszweck **die vierstellige BaFin-Registernummer** und der Name des Unternehmens anzugeben.

65 Das BfJ versendet den Auszug aus dem GZR aufgrund der gesetzlichen Regelungen in der GewO nicht unmittelbar an die Bundesanstalt, sondern an den Antragsteller. Soweit der Auszug schon vorliegt, ist er zusammen mit den weiteren der Bestellanzeige beizufügenden Unterlagen bei der Bundesanstalt einzureichen. Eine spätere Einreichung ist jedoch auch möglich.

66 Bei Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen, die bisher keinen Wohnsitz in Deutschland innehatten oder keine berufliche Tätigkeit in Deutschland ausgeübt haben, verzichtet die Bundesanstalt grundsätzlich auf die Einreichung des deutschen GZR-Auszugs und auf die Beibringung von vergleichbaren ausländischen Unterlagen. Die Bundesanstalt behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.

⁵ Das (europäische) Behördenführungszeugnis wird vom BfJ direkt an die Bundesanstalt übersandt. Demgegenüber sind die entsprechenden Unterlagen aus dem Ausland – ebenso wie der Gewerbezentralregisterauszug – vom Unternehmen an die Bundesanstalt zu übermitteln. Hierfür gelten derzeit die [Hinweise zur Kommunikation mit der Versicherungsaufsicht](#). Sobald ein standardisiertes elektronisches Einreichungsverfahren für Anzeigen und Änderungsmitteilungen etabliert ist, sind Anzeigen und Änderungsmitteilungen (je einschließlich der vom Unternehmen bei der Bundesanstalt einzureichenden Unterlagen) darüber einzureichen. Nähere Einzelheiten hierzu wird die Bundesanstalt zu gegebener Zeit auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

Anwendung der Vorschriften über das GZR auf Unternehmen, die der Aufsicht nach dem VAG unterliegen

Die Vorschriften der §§ 149 ff. GewO über das GZR gelten auch für Unternehmen die der Aufsicht nach dem VAG unterliegen und bei ihnen tätige natürliche Personen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 GewO).

Die Vorgabe zur Anwendung des GZR auf Versicherungsunternehmen ergibt sich zudem auch aus der vom damaligen Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem damaligen Bundesministerium für Wirtschaft gemäß § 153b Satz 1 GewO a.F. (jetzt: § 153c S. 1 GewO) erlassenen Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung ([2. GZRVwV - Ausfüllanleitung -](#)) vom 29.07.1985. Der erste Teil „Mitteilungen“ enthält die formalen Vorgaben für die mitteilungspflichtigen Stellen, die Mitteilungen zum GZR gemäß § 153a Abs. 1 Satz 1 GewO erstellen. Die Vordrucke GZR 1 und GZR 2 (Anlage 1 zur 2. GZRVwV) enthalten das Feld 23 „Gewerbechlüssel“; gemäß Nr. 1.26 und Nr. 3.10 der 2. GZRVwV ist dort eine vierstellige Schlüsselnummer nach Anlage 4 zur 2. GZRVwV „Verzeichnis der Schlüsselnummern der Gewerbe und wirtschaftlichen Unternehmungen“ einzutragen. Dort sind im „Abschnitt 6: Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe“ unter den laufenden Nr. 146 – 149 die folgenden Versicherungssparten aufgeführt:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung des Gewerbes | Schlüsselnummer |
|----------|--|-----------------|
| 146 | Lebensversicherung, Pensions- und Sterbekassen | 6100 |
| 147 | Krankenversicherung | 6120 |
| 148 | Schaden- und Unfallversicherung | 6140 |
| 149 | Rückversicherung | 6160 |
| 150 | Vermittlung von Versicherungen | 6190 |

(5) Ggf. Fortbildungsnachweise

- 67 Wenn die fachliche Eignung eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans (auch) durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen erworben wurde, sind der Bestellungsanzeige Nachweise (Fotokopien sind grundsätzlich ausreichend) über den erfolgreichen Besuch der Fortbildung(en) beizufügen. Aus dem Nachweis müssen der Veranstalter, die Inhalte und die Dauer der Fortbildung(en) hervorgehen. Das Erfordernis der Einreichung von Nachweisen bezieht sich nur auf Fortbildungen, die für die Beurteilung des Vorliegens der gemäß § 24 Abs. 1 VAG erforderlichen fachlichen Eignung maßgeblich sind.

Fort- und Weiterbildungen:

Die Bundesanstalt unterscheidet sprachlich zwischen Fort- und Weiterbildungen. Als Fortbildungen werden Schulungen, Lehrgänge, Seminare etc. bezeichnet, die vor Amtsantritt zwecks Erlangung oder Stärkung der fachlichen Eignung erfolgreich besucht wurden. Weiterbildungen sind demgegenüber Schulungen, Lehrgänge, Seminare etc., die nach Amtsantritt zwecks Aufrechterhaltung oder Stärkung der fachlichen Eignung absolviert werden.

4. Anzeigepflicht bei Ausscheiden

- 68 Das Unternehmen hat das Ausscheiden eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans unverzüglich anzuzeigen, jeweils unter Angabe der Gründe, sofern diese für die Beurteilung der Qualifikation (§ 24 Abs. 1 VAG) bedeutsam sind.
- 69 Die Anzeige des Ausscheidens soll nicht kombiniert mit einer Bestellungsanzeige eingereicht werden, sondern separat erfolgen, damit für Zwecke des Datenschutzes eine klare Trennung der Vorgänge erfolgen kann.

Rechtsgrundlagen:

§ 47 Nr. 2 auch i.V.m. § 212 Abs. 3 Nr. 10, § 232 Abs. 1, § 237 Abs. 1 Satz 1, § 168 Abs. 2, § 293 Abs. 1 VAG

5. Übersicht über die Zusammensetzung des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans

- 70 Der Bundesanstalt ist eine aktuelle Übersicht über die personelle Zusammensetzung des Organs zu übermitteln. Änderungen beim Aufsichtsratsvorsitz sind anzuzeigen.

Rechtsgrundlagen:

§ 305 Abs. 1 Nr. 1 VAG, § 24 Abs. 1 VwVfG, Art. 273 Abs. 3 DVO

II. Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen

- 71 Die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen müssen zuverlässig sein und zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, fachlich geeignet sein. Die fachliche Eignung muss aktuell vorhanden sein.

Rechtsgrundlage:

§ 24 Abs. 1 VAG, Art. 273 Abs. 3 DVO.

§ 7a Abs. 4 VAG a.F. verlangte, dass Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans die „**erforderliche Sachkunde**“ besitzen. Der Begriff der Sachkunde wurde in § 24 Abs. 1 VAG durch den der „**fachlichen Eignung**“ ersetzt.

- 72 Bei kleinen Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Sterbekassen sind nur die jeweils einschlägigen Vorschriften des VAG anzuwenden. Hinsichtlich der Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen werden das Geschäftsmodell mit Art, Umfang und Komplexität der Risiken des jeweiligen Unternehmens auf der Grundlage der Vorschriften des VAG besonders berücksichtigt (§ 296 Abs. 1 S. 1 VAG). Bei Pensionskassen und Pensionsfonds werden die spezifischen Besonderheiten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung einbezogen (§ 296 Abs. 1 Satz 2, auch i.V.m. § 237 Abs. 1 Satz 1 VAG). Die Bestimmungen der DVO und der EIOPA-Leitlinien sind auf diese Unternehmen nicht anzuwenden.
- 73 Insbesondere bei der Umsetzung der Anforderungen an die **fachliche Eignung** spielt das Proportionalitätsprinzip eine erhebliche Rolle. Das Proportionalitätsprinzip knüpft an die individuelle Ausprägung der in § 296 Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 VAG genannten Kriterien des jeweiligen Unternehmens an.
- 74 Da es also auf die unternehmensindividuelle Ausprägung der in § 296 Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 VAG genannten Kriterien ankommt, ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Die Beurteilung, welche Gestaltung als proportional anzusehen ist, ist jedoch auch in Bezug auf das einzelne Unternehmen nicht statisch. Es erfolgt keine einmalige Einschätzung, sondern diese ist jeweils im Zeitpunkt des Eingangs der Bestellungsanzeige auf der Grundlage der aktuellen Ausprägung der in § 296 Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 VAG genannten Kriterien des jeweiligen Unternehmens vorzunehmen. In diesem Sinne haben die Unternehmen zu prüfen, ob und wie die vorhandenen Strukturen und Prozesse weiterentwickelt werden müssen.
- 75 Proportionalität betrifft nicht die Frage, ob die geltenden Anforderungen zu erfüllen sind. Sie wirkt sich nur darauf aus, auf welche Weise die Anforderungen erfüllt werden können. Während bei Unternehmen mit geringerer Ausprägung der in § 296 Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 VAG genannten Kriterien geringere Anforderungen möglich sind, sind bei Unternehmen mit stärkerer Ausprägung dieser Kriterien unter Umständen erst aufwändigere Gestaltungen als proportional einzustufen.
- 76 Für die Anforderungen an die **Zuverlässigkeit** gelten keine unterschiedlichen Standards, denn unabhängig von der individuellen Ausprägung der in § 296 Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 VAG genannten Kriterien müssen das Ansehen und die Integrität der Personen stets im gleichen Maße gegeben sein.
- 77 Für Stellvertreter – sofern sie gesetzlich zugelassen sind, wie dies bei kleineren Vereinen i.S.v. § 210 VAG der Fall ist – gelten sämtliche Anforderungen an die fachliche Eignung, Zuverlässigkeit und die Begrenzung der zulässigen Mandate ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl entsprechend.

- 78 Die fachliche Eignung und die Zuverlässigkeit bei der Bestellungsanzeige werden anhand der eingereichten Unterlagen beurteilt. Die vom Gesetz geforderten Kriterien müssen jedoch nicht nur zum Zeitpunkt der Bestellung, sondern auch während der gesamten Ausübung des Mandats erfüllt sein.
- 79 Ersatzmitglieder müssen sämtliche Voraussetzungen für die Ausübung des Mandats hingegen erst erfüllen, wenn es tatsächlich zum Nachrücken des Ersatzmitglieds kommt.

1. Fachliche Eignung

- 80 Fachliche Eignung bedeutet, dass ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans jederzeit fachlich in der Lage ist, die Mitglieder der Geschäftsleitung des Unternehmens angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung des Unternehmens aktiv zu begleiten. Dazu muss das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans die vom Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken für das Unternehmen beurteilen können. Das Mitglied muss mit den für das Unternehmen wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein. Um der Aufsichtsfunktion wirksam nachkommen zu können, sollen versicherungsspezifische Grundkenntnisse im Risikomanagement vorhanden sein bzw. erworben werden. Ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans muss grundsätzlich nicht über Spezialkenntnisse verfügen, jedoch muss es in der Lage sein, ggf. seinen Beratungsbedarf zu erkennen. Bei Solvabilitäts II-Versicherungsunternehmen, die ein (Partielles) Internes Modell verwenden, muss das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan über ein den Anforderungen des Art. 225 Abs. 1 DVO genügendes Gesamtverständnis des (Partiellen) Internen Modells verfügen.
- Rechtsgrundlage:**
§ 24 Abs. 1 VAG; Art. 273 DVO

Gemäß Art. 273 Abs. 1 DVO müssen Unternehmen gewährleisten, dass alle Verantwortlichen Personen einer Schlüsselaufgabe (hier: Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen) **jederzeit** die hierzu notwendige fachliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen.
- 81 Die fachliche Eignung schließt stetige Weiterbildung ein, so dass die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen imstande sind, sich wandelnde oder steigende Anforderungen in Bezug auf ihre Aufgaben im Unternehmen zu erfüllen. Die Unternehmen müssen zumindest bei den in der Leitlinie 13 der EIOPA-Leitlinien genannten Anlässen eine erneute Beurteilung der Qualifikation der Personen vornehmen.
- 82 In Art. 273 Abs. 3 DVO ist vorgesehen, dass die den einzelnen Mitgliedern eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans übertragenen Aufgaben zu berücksichtigen sind. Zugleich ist zu beachten, dass jedes einzelne Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans über ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse aller Geschäftsbereiche verfügen muss, um eine entsprechende Kontrolle zu gewährleisten. Die Kenntnisse und Erfahrungen der anderen Organmitglieder bzw. anderer Mitarbeiter ersetzen nicht eine angemessene fachliche Eignung des jeweiligen Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans.
- 83 Nach Art. 273 Abs. 2 DVO sind „berufliche und formale Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägige Erfahrungen im Versicherungssektor, anderen Finanzsektoren und anderen Unternehmen“ zu berücksichtigen. Soweit relevant, sind hierbei die Gebiete Versicherung, Finanzen, Rechnungslegung, Versicherungsmathematik und Management zu beachten. Eine (Vor-)Tätigkeit in anderen Branchen, in der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von politischen Mandaten kann folglich die fachliche Eignung begründen, wenn sie über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur war oder ist.
- 84 Bei Kaufleuten im Sinne von §§ 1 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) und buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten sowie anderen Unternehmern im Sinne von § 141 Abgabenordnung ist regelmäßig eine allgemeine wirtschaftliche Expertise anzunehmen. Abhängig von der Größe und dem Geschäftsmodell des Unternehmens können diese Personen über die fachliche Eignung verfügen.
- 85 Auf folgende Besonderheiten ist hinzuweisen:

a. Vertreter in mitbestimmten Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen

- 86 Bei mitbestimmten Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen wird für Beschäftigte der jeweiligen Unternehmensgruppe, die unmittelbar in die wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts des beaufsichtigten Unternehmens eingebunden sind, regelmäßig das Vorliegen der fachlichen Eignung angenommen. Dies gilt auch für freigestellte Mitglieder des Betriebs- oder Personalrats, die Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen angehören sowie für die Arbeitnehmervertreter der Gewerkschaften, sofern sie aufgrund ihrer (Vor-) Tätigkeit mit gleichartigen Abläufen vertraut sind.

b. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

- 87 Unabhängig hiervon regelt § 234a Abs. 4 VAG, dass die Aufsichtsbehörde bei der Prüfung der fachlichen Eignung die Besonderheiten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Hinblick auf eine Besetzung des Aufsichtsorgans durch Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer der Trägerunternehmen berücksichtigt.

c. „geborene“ Mitglieder

- 88 Bei Hauptverwaltungsbeamten einer Gebietskörperschaft (zum Beispiel hauptamtlicher Bürgermeister oder Landrat) wird die fachliche Eignung regelmäßig angenommen, wenn sie vor oder seit ihrem Amtsantritt über einen längeren Zeitraum und in nicht unwesentlichem Umfang Tätigkeiten ausgeübt haben, die maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur waren. Das Gleiche gilt für den Kämmerer einer Gebietskörperschaft und Beschäftigte in vergleichbarer Funktion.

d. Fortbildung

- 89 Die erforderliche fachliche Eignung für die Tätigkeit in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan kann in der Regel auch durch Fortbildung erworben werden. Die Fortbildung muss bezogen auf den jeweiligen Einzelfall und die anzuwendenden Kriterien die grundlegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts vergleichbarer Unternehmen, das Risikomanagement sowie die Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans auch in Abgrenzung zur Geschäftsleitung umfassen. Sie soll auf die Grundzüge des Aufsichtsrechts und der Rechnungslegung und Abschlussprüfung eingehen. Zur Klarstellung: Grundzüge sind nicht gleichbedeutend mit der inhaltlich strengeren Anforderung des Sachverstands in § 100 Abs. 5 AktG.
- 90 Ob eine Fortbildung die erforderlichen Kenntnisse vermittelt, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Daher kann die Bundesanstalt Fortbildungsangebote nicht in dem Sinne zertifizieren, dass die Teilnahme an einer bestimmten Fortbildung in jedem Fall ausreichend ist.
- 91 Die Fortbildung soll grundsätzlich bereits vor der Anzeige der Bestellung zum Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglied besucht worden sein, kann in Einzelfällen aber auch zeitnah nach Amtsantritt erfolgen
- 92 Teilnahmenachweise über absolvierte Fortbildungen sind zusammen mit der Bestellungsanzeige einzureichen. Teilnahmenachweise müssen den Veranstalter, die Inhalte sowie die Dauer der Fortbildung erkennen lassen. Soweit Fortbildungen erst zeitnah nach Amtsantritt erfolgen, sind bei der Bestellungsanzeige der Veranstalter, die Inhalte sowie die Dauer der geplanten Fortbildungen mitzuteilen und nach deren Absolvierung die Teilnahmenachweise nachzureichen.

e. Weiterbildung

- 93 Die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen müssen sicherstellen, dass sie ihre Entscheidun-

gen stets auf der Basis eines aktuellen Informationsstands treffen. Daher sind sie gehalten, sich mit Änderungen im Umfeld des Unternehmens kontinuierlich vertraut zu machen, zum Beispiel mit neuen Rechtsvorschriften oder Entwicklungen im Bereich Finanzprodukte sowohl im Unternehmen als auch im Markt. Hierfür sollen sie sich im jeweils erforderlichen Umfang durch geeignete Maßnahmen weiterbilden. Auf der Grundlage der Selbsteinschätzung der Organmitglieder (s. Abschnitt III.) kann spezifischer Weiterbildungsbedarf in bestimmten Themenfeldern identifiziert werden.

2. Zuverlässigkeit

- 94 Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen müssen zuverlässig sein. Die Zuverlässigkeit braucht nicht positiv nachgewiesen zu werden. Daher wird Zuverlässigkeit unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die Unzuverlässigkeit begründen.
- 95 Unzuverlässigkeit ist anzunehmen, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese Umstände die sorgfältige und ordnungsgemäße Ausübung des Mandats als Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans beeinträchtigen können. Berücksichtigt wird dabei das persönliche Verhalten sowie das Geschäftsgebaren des Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans hinsichtlich finanzieller, straf-, vermögens- und aufsichtsrechtlicher Aspekte. Hier sind Verstöße gegen Straftat- oder Ordnungswidrigkeitentatbestände – insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen – sowohl innerhalb der deutschen als auch einer ausländischen Rechtsordnung von besonderer Relevanz.
- 96 Unzuverlässigkeit setzt kein Verschulden voraus.
- 97 Wenn entsprechende Umstände eintreten oder eingetreten sind, beurteilt die Bundesanstalt jeweils im Einzelfall, ob die Zuverlässigkeit des Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit nicht oder nicht mehr vorhanden ist.
- 98 Kriterien für die mangelnde Zuverlässigkeit können z. B. sein:
- aufsichtliche Maßnahmen der Bundesanstalt, die gegen das Mitglied oder ein Unternehmen, in dem die Person als Mitglied der Geschäftsleitung oder Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans tätig war oder ist, gerichtet sind oder waren
 - Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Vermögens- oder Steuerbereich, Geldwäschdelikte oder schwere Kriminalität
 - Interessenkonflikte

3. Interessenkonflikte

- 99 Interessenkonflikte sind dann gegeben, wenn persönliche Umstände oder die eigene wirtschaftliche Tätigkeit geeignet sind, das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in der Unabhängigkeit seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion zu beeinträchtigen. Dauerhafte Interessenkonflikte stehen der Ausübung des Mandats entgegen.
- 100 Ein Interessenkonflikt kann darin bestehen, dass ein Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans mit einer oder mehreren der nachfolgenden Personen beim anzeigenden Unternehmen oder dessen Mutter- oder Tochterunternehmen in einem Angehörigenverhältnis steht:
- Mitglieder der Geschäftsleitung,
 - andere Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder
 - Verantwortliche Personen für Schlüsselfunktionen

Rechtsgrundlage:

§ 24 Abs. 1 VAG;
Art. 258 Abs. 5 DVO

- 101 Es ist im Einzelfall zu beurteilen, ob das Angehörigkeitsverhältnis der Ausübung des Mandats entgegensteht.
- 102 Die Bundesanstalt sieht es im Grundsatz als unvereinbar an, wenn ein Mitarbeiter eines Unternehmens, soweit es nicht gesetzlich, z. B. durch Mitbestimmungsgesetze erforderlich, oder der Mitarbeiter Mitglied des Betriebs- oder Personalrats ist, dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan dieses Unternehmens angehört.
- 103 Ein Interessenkonflikt kann insbesondere darin bestehen, dass (i) das Mitglied, (ii) ein Angehöriger (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) des Mitglieds oder (iii) ein von dem Mitglied oder dessen Angehörigem/n geleitetes anderes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu dem anzeigenden Unternehmen unterhält, aus denen sich eine wirtschaftliche Abhängigkeit von dem anzeigenden Unternehmen ergeben kann. Der Leitung eines anderen Unternehmens stehen das Halten von 10% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an dem anderen Unternehmen oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses anderen Unternehmens gleich (Orientierung an § 7 Nr. 3 VAG).
- 104 Interessenkonflikte des Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans insbesondere im Zusammenhang mit seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit (etwa bei einer gleichzeitigen Vermittlertätigkeit), können für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsam sein.
- 105 Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen sollen mögliche Interessenkonflikte mindestens dem Vorsitzenden des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans frühzeitig offenlegen. Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan hat angemessen zu dokumentieren, welche Interessenkonflikte des einzelnen Mitglieds bestehen und auf welche Art und Weise mit ihnen umgegangen wird.
- 106 Ferner wird insb. auch auf die drei MaGo-Rundschreiben verwiesen, die im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereichs weitere Hinweise zu Interessenkonflikten betreffend Mitglieder von Aufsichts- oder Verwaltungsorganen enthalten.

4. Zeitliche Verfügbarkeit

- 107 Ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans muss der Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Dies bedeutet zum einen, dass das Mitglied unter Berücksichtigung seiner beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen nach allgemeiner Anschauung in der Lage sein muss, für das einzelne Mandat ausreichend Zeit aufzubringen und zum anderen, dass das Mitglied die erforderliche Zeit auch tatsächlich aufwendet. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen Mitglieds nur dann ein Mandat anzunehmen, wenn es dem zeitlichen Aufwand dieses Mandats auch gerecht werden kann. Das Erfordernis der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit besteht unabhängig von den Mandatsbeschränkungen für Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans. Das bedeutet, dass ein Mitglied aus zeitlichen Gründen daran gehindert sein kann, ein weiteres Mandat anzunehmen, auch wenn es die Anzahl der nach dem VAG höchstens zulässigen Mandate noch nicht erreicht hat. Auch im Rahmen der Mandatsbeschränkungen nicht zu berücksichtigende Mandate sind in die Bewertung der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit mit einzubeziehen.

5. Mandatsbegrenzungen

- 108 Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen sollen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Wenn ein Mitglied eine zu große Anzahl von Leitungs- und Aufsichtsmandaten gleichzeitig verantwortlich innehat, würde dies das Mitglied daran hindern, für das einzelne Mandat die gebührende Zeit aufzubringen. Daher begrenzt das VAG die Anzahl der zulässigen Mandate.

109 Die Mandatsbegrenzungen des VAG ersetzen nicht die Mandatsbegrenzungen, die sich aus anderen Gesetzen, z. B. dem Aktiengesetz und dem Kreditwesengesetz ergeben. Diese sind sowohl vom anzeigenden Unternehmen als auch vom Mitglied selbst parallel zu beachten.

110 Um Interessenkonflikten vorzubeugen, schließt das Gesetz weiterhin bestimmte Konstellationen von Mandaten aus.

a. Höchstzahl der Kontrollmandate

111 Ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans darf - mit den nachfolgend ausgeführten Ausnahmen - maximal fünf Mandate in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen bei unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehenden Unternehmen gleichzeitig innehaben.

Rechtsgrundlage:
§ 24 Abs. 4 Satz 2 VAG

b. Privilegierung

112 Mandate bei Unternehmen derselben Versicherungs- oder Unternehmensgruppe werden fiktiv als ein Mandat und nicht mit der jeweiligen tatsächlichen Mandatszahl auf die Höchstzahl angerechnet (Privilegierung nach § 24 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 VAG).

c. Ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen

113 Um eine übermäßige etwaige Einflussnahme ehemaliger Mitglieder der Geschäftsleitung auf das aktuelle Geschäftsleitungsorgan zu vermeiden, dürfen nur zwei ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan angehören. Jede weitere Bestellung eines ehemaligen Mitglieds der Geschäftsleitung in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan ist nach dem VAG unzulässig. Dabei ist es unerheblich, wie lange die Mitglieder schon aus der Geschäftsleitung ausgeschieden sind; andererseits verlangt das VAG keine Karenzzeit bei einem Wechsel aus der Geschäftsleitung in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan.

Rechtsgrundlage:
§ 24 Abs. 4 Satz 1 VAG

d. Keine Wechselwirkung

114 Bei der Bestellung in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens, das den Vorschriften des VAG unterliegt, findet die Privilegierung nach § 25d Abs. 3 Satz 3 KWG keine Anwendung. Für jede Bestellung kann stets nur die einschlägige gesetzliche Privilegierung in Anspruch genommen werden. Selbst wenn einem Konzern oder einem Unternehmensverbund sowohl Unternehmen, die den Vorschriften des VAG unterliegen, als auch Unternehmen, die den Vorschriften des KWG unterliegen, angehören, beurteilt sich die Höchstzahl der Aufsichtsmandate stets getrennt nach VAG und KWG.

e. „Altmandate“

115 Bereits zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht (FMVASTärkG) vom 29.07.2009 in das VAG eingefügten gesetzlichen Regelung des § 7a Abs. 4 Satz 4 VAG alte Fassung bestehende Altmandate, die über die Höchstanzahl gemäß § 24 Abs. 4 Satz 2 VAG hinausgehen, müssen nicht abgebaut und dürfen auch durch Wiederbestellung verlängert werden. Weitere Mandate dürfen jedoch nicht angenommen werden. Dies gilt auch für den Fall, dass das neue Mandat mit einem bereits vorhandenen, unter Altmandatsschutz stehenden Mandat als Eines gezählt werden könnte.

6. Aufsichtliche Maßnahmen

116 Verstöße gegen die in § 303 VAG genannten Vorschriften und Anordnungen (hierzu gehören neben den

Normen des VAG und der DVO bspw. auch solche zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung) können – neben weiteren aufsichtlichen Maßnahmen – unter den dort näher genannten Voraussetzungen zu Verwarnungen, Abberufungsverlangen und Tätigkeitsuntersagungen führen.

7. Besondere Beachtung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes

- 117 Bestimmte Versicherungsunternehmen sind Verpflichtete i.S.d. des Geldwäschegesetzes (GwG). Erfasst sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG Solvabilität II-Versicherungsunternehmen und im Inland gelegene Niederlassungen solcher Unternehmen mit Sitz im Ausland jeweils nach näherer Maßgabe von lit. a) bis d). Diese Verpflichteten müssen die im GwG und in den §§ 52 bis 55 VAG normierten Vorgaben einhalten. Die Bundesanstalt hat auf ihrer Internetseite [die allgemeinen Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz \(AuA\)](#) sowie einen [Besonderen Teil für Versicherungsunternehmen \(AuA BT VU\)](#) veröffentlicht.

III. Kenntnisse im Gremium

- 118 In dem Organ soll unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten des Unternehmens eine angemessene Vielfalt der Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrungen gewährleistet sein damit sichergestellt ist, dass das Unternehmen professionell überwacht wird. Dies liegt selbstverständlich schon im Eigeninteresse der Unternehmen, doch die Bundesanstalt möchte diesbezüglich einen zusätzlichen Impuls setzen und wird vor allem bei künftigen Neubestellungen von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitgliedern ihr besonderes Augenmerk darauf richten.
- 119 Bei der Zusammensetzung des Organs sollen entsprechend der individuellen Ausprägung in § 296 Abs. 1 S. 1 bzw. S 2 VAG Kenntnisse in den wichtigsten Themenfeldern - hierzu gehören bei Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds in jedem Fall die Bereiche **Kapitalanlage, Versicherungstechnik, Rechnungslegung, Abschlussprüfung und bei Solvabilität II-Versicherungsunternehmen der Bereich (Partielles) Internes Modell (wenn ein solches verwendet wird)** - vorhanden sein. Bei Versicherungs-Holdinggesellschaften, gemischten Finanzholding-Gesellschaften – je wenn das Unternehmen nicht zugleich als Versicherungsunternehmen reguliert ist – und Unternehmen im Sinne des § 293 Abs. 4 VAG kann das Themenfeld Versicherungstechnik durch das Themenfeld Unternehmensbewertung oder ein inhaltlich vergleichbares Themenfeld ersetzt werden.

1. Selbsteinschätzung

- 120 Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans soll der Bundesanstalt darlegen, wie die einzelnen Themenfelder **Kapitalanlage, Versicherungstechnik** (bei Holdings ggf. stattdessen Unternehmensbewertung o.ä.), **Rechnungslegung, Abschlussprüfung und bei Solvabilität II-Versicherungsunternehmen der Bereich (Partielles) Internes Modell (wenn ein solches verwendet wird)** im Gremium abgedeckt sind. Dazu sollen die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans im Wege einer Selbsteinschätzung ihre Stärken in den genannten Themenfeldern in eine Tabelle nach dem folgenden Muster eintragen. Neben den o.g. fünf Themenfeldern können die Unternehmen weitere, aus ihrer Sicht wichtige Themenfelder in die Tabelle eintragen.

| Personen | AR-Vorsitzender | AR-Mitglied x | AR-Mitglied y | ... |
|---|-----------------|---------------|---------------|-----|
| Themenfelder | | | | |
| Kapitalanlage | | | | |
| Versicherungstechnik (ggf. stattdessen Unternehmensbewertung o.ä. bei Holdings) | | | | |
| Rechnungslegung | | | | |
| Abschlussprüfung | | | | |
| (Partielles) Internes Modell (wenn das Solvabilitäts II-Versicherungsunternehmen ein solches verwendet) | | | | |
| ... | | | | |

Die Tabelle kann ggf. durch zusätzliche Ausführungen ergänzt werden (bspw. im Hinblick auf bestehende Ausschüsse (siehe I.5.) oder die spezielle gesellschaftsrechtliche Anforderung gemäß § 100 Abs. 5 AktG (siehe II.1.a.)).

a. Anforderungen an die Selbsteinschätzung

- 121 Die Selbsteinschätzung erfolgt anhand einer fünfstufigen Skala von A (fundierte Kenntnisse) bis E (keine bis geringe Kenntnisse).
- 122 Die Selbsteinschätzung ist personenbezogen von den Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans vorzunehmen und der Bundesanstalt mitzuteilen. Eine anonymisierte oder aggregierte Übersicht ist nicht ausreichend.

b. Zeitpunkt/ Turnus der Selbsteinschätzung(en)

- 123 Die Selbsteinschätzung eines neu bestellten Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist anlässlich dessen Bestellung vorzunehmen und der Bundesanstalt vorzulegen.
- 124 Ferner sind einmal im Kalender- oder Geschäftsjahr die Selbsteinschätzungen aller Mitglieder des Organs zu erstellen und der Bundesanstalt zu übermitteln. Die Selbsteinschätzung des Gremiums kann turnusmäßig (zumindest alle zwölf Monate) zu einem vom Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan festgelegten Zeitpunkt im Geschäfts- oder Kalenderjahr vorgenommen werden. Sie kann aber auch anlassbezogen (z.B. bei der Neubestellung eines oder mehrerer Organmitglieder) erfolgen.
- 125 Bei jeder Aktualisierung kann auf Selbsteinschätzungen, die nicht älter als zwölf Monate sind, zurückgegriffen werden.

2. Jährlicher Entwicklungsplan

- 126 Die Selbsteinschätzung bildet die Grundlage für einen vom Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan im Jahresrhythmus aufzustellenden Entwicklungsplan. In dem Entwicklungsplan setzen sich alle Mitglieder mit dem Status quo auseinander und überlegen, in welchen Themenfeldern sie sich einzeln und im Gremium weiterentwickeln wollen. Dies kann bspw. durch gezielte Seminare, die Gründung eines Ausschusses für ein spezielles Thema oder die Durchführung eines Workshops angegangen werden.
- 127 Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bittet die Bundesanstalt um die jährliche Übersendung der Selbsteinschätzung der Mitglieder und des darauf basierenden Entwicklungsplans. Auf diese Weise verfolgt die Bundesanstalt das zentrale Anliegen, dass das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan stets in der Lage ist, auf steigende und sich verändernde Anforderungen an seine Funktion im Unternehmen zu reagieren.

IV. Pflichten von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen

- 128 Die Pflichten der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane insgesamt und ihrer Mitglieder im Einzelnen ergeben sich aus den einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Regelungen, Satzungen und - soweit vorhanden - Geschäftsordnungen. Das VAG verpflichtet die Unternehmen, über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation zu verfügen, die die Einhaltung der vom Unternehmen zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der aufsichtsbehördlichen Anforderungen gewährleistet. Verantwortlich dafür sind die Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Kontrolle und Überwachung der Mitglieder der Geschäftsleitung obliegt dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan.
- 129 Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen müssen ihren Pflichten jederzeit nachkommen. Das erfordert insbesondere, dass sie die Geschäftsstrategie und Risikosituation des Unternehmens beobachten und sich ein Urteil darüber bilden. Hieraus folgt, dass die Mandatsträger - neben der Teilnahme an den Sitzungen und deren Vorbereitung - das Unternehmen, insbesondere bei einer erheblichen Änderung der Risikosituation, auch zwischen den Sitzungen begleiten.
- 130 Die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen müssen den Anforderungen an jede einzelne Tätigkeit gerecht werden und die Funktion umfassend persönlich ausüben. Dies setzt sowohl einen ausreichenden zeitlichen Einsatz, als auch anlassbezogen, eine aktive Inanspruchnahme des Auskunftsrechts durch das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan gegenüber der Geschäftsleitung voraus. Die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen haben ihre Überwachungs- und Kontrollfunktion sorgfältig auszuüben, um wesentliche Verstöße der Mitglieder der Geschäftsleitung gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu entdecken und zu beseitigen.
- 131 Um sachgerechte Beschlüsse fassen zu können, müssen sich die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen mithilfe von Sitzungsunterlagen bereits vor einer Sitzung auf diese vorbereiten. Die Vorbereitung setzt sowohl einen zeitlich und örtlich angemessenen Rahmen, als auch hierfür inhaltlich und mengenmäßig geeignete Unterlagen voraus. Insoweit bedürfen die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen der Unterstützung des von ihnen beaufsichtigten Unternehmens. Vorlagen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erst in der Sitzung selbst verteilt werden. Die Vor- und Aufbereitung von Sitzungsunterlagen ausschließlich durch Mitarbeiter des Mandatsträgers ist nicht ausreichend.

V. Schriftliche interne Leitlinien

- 132 Die Unternehmen - mit Ausnahme von kleinen Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Sterbekassen - müssen über schriftliche interne Leitlinien verfügen, in denen Zuständigkeiten aufgezählt sowie die Verfahren zur Beurteilung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen festgelegt werden. Hierin ist u.a. zu dokumentieren, anhand welcher Unterlagen das Unternehmen sicherstellt, dass die hier genannten Anforderungen erfüllt werden.
- 133 Die schriftlichen internen Leitlinien sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. den aktuellen Entwicklungen im Unternehmen anzupassen.
- 134 Im Übrigen wird auf die Leitlinie 13 der EIOPA-Leitlinien zum Governance-System verwiesen.

Rechtsgrundlage:

§ 23 Abs. 3 VAG
Art. 273 Abs. 1 DVO